



Marktgemeindeamt Bad Bleiberg

NATURPARKGEMEINDE

Bezirk Villach-Land - Kärnten

Postleitzahl: 9530

Telefon: +43 (0)4244 / 2211 - Fax: +43 (0)4244 / 2211 - 25

E- mail: bad-bleiberg@ktn.gde.at

Internet: www.bad-bleiberg.gv.at

Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände Gebiet der Marktgemeinde Bad Bleiberg

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Bad Bleiberg vom 28.12.2016 über die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände im Gebiet der Marktgemeinde Bad Bleiberg anlässlich der vorherrschenden Witterungsverhältnisse (Trockenheit)

Gemäß §§ 1, 2, 6, 7, 8 und 15 der Kärntner Gefahren- und Feuerpolizeiordnung, K-GFPO, LGBl. Nr. 67/2000 in der letztgültigen Fassung (folgend kurz K-GFPO zitiert) und § 38. (5) des Pyrotechnikgesetzes 2010 - PyroTG 2010, BGBl. Nr. 131/2009 in der letztgültigen Fassung (folgend kurz PyroTG zitiert), sowie aufgrund der aufrechten Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom 13.12.2016, Zahl: VL3-FO-87/2002 (034/2016) und im Zusammenhang mit § 12 (1) und (2) der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 in der letztgültigen Fassung, wird nachfolgendes verordnet:

§ 1

Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände

Aufgrund der vorherrschenden Witterungsverhältnisse (extreme Trockenheit), die die Entstehung und ein Ausbreiten von Bränden oder die Entwicklung eines Flugbrandes ausgesprochen begünstigen, wird zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die körperliche Sicherheit von Menschen und für das Eigentum die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F1 bis F4 (gemäß § 11. PyroTG), P1 und P2 (gemäß § 13. PyroTG), sowie S1 und S2 (gemäß § 14. PyroTG) im gesamten Gebiet der Marktgemeinde Bad Bleiberg bis auf weiteres verboten.

§ 2

Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung der Vorschriften dieser Verordnung wird von den zuständigen Behörden als Verwaltungsübertretung nach den jeweils zutreffenden Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 in der letztgültigen Fassung, der K-GFPO und des PyroTG bestraft.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft (d. h. ab dem Zeitpunkt ihrer Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel), ist bis auf weiteres aufrecht und wird erst durch gesonderte Aufhebung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Bad Bleiberg nach der vorherrschenden Trockenperiode wieder außer Kraft gesetzt.

Angeschlagen am: 28.12.2016

Abgenommen am:

Der Bürgermeister:



(Christian Hecher)